

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 88 (2010)
Heft: 12

Artikel: Pro Senectute : Selbstbestimmung verankern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-726069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unsere Expertin

Marianne Weber leitet bei Pro Senectute Schweiz den Bereich «Sozialberatung und Information».

Selbstbestimmung verankern

Wie wird die letzte Phase meines Lebens verlaufen? Werde ich krank sein, unter Schmerzen oder gar Angst leiden? Wer wird mir beistehen und sich um meine Angelegenheiten kümmern? Solche oder ähnliche Fragen stellen sich viele Menschen. Sie gehören zu einem bewussten und selbstbestimmten Leben. Vorauszudenken, wie es sein wird, wenn die Handlungs- und Urteilsfähigkeit teilweise oder gänzlich entfällt, ist kein einfacher Prozess. Es empfiehlt sich, solche Situationen mit den engsten Vertrauten rechtzeitig zu besprechen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um vorsorgliche Regelungen schriftlich so festzuhalten, dass sie für konkrete Entscheidungen handhabbar sind. Die in den Vorsorgeerklärungen benannten Vertretungspersonen spielen eine entscheidende Rolle: Sie sollen die Haltung und Wünsche der Verfasserin, des Verfassers sehr gut kennen, damit diese berücksichtigt werden können.

Patientenverfügung und Testament sind die bekanntesten vorsorglichen Regelungen. Auch die Vorsorgevollmacht und Anordnungen für den Todesfall sind rechtliche Instrumente und ermöglichen umfassende, selbstbestimmte Vorsorge. Das revidierte Erwachsenenschutzrecht, das voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, verankert Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag neu im Zivilgesetzbuch. Der Vorsorgeauftrag wird die bisherigen Vorsorgevollmachten ablösen. Damit hält der gesellschaftliche Wandel zu mehr Selbstbestimmung bei medizinischen und alltäglichen Fragen Einzug ins schweizerische Rechtssystem.

Eine wichtige Neuerung des Gesetzes verpflichtet Ärztinnen, Ärzte und anderes medizinisches Personal dazu, zu prüfen, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Der entsprechende Artikel des Zivilgesetzbuches lautet: «Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vor-

Eine gute Regelung für die Zeit nach dem eigenen Tod kann die Menschen sehr beruhigen. Dem wird bald auch das Gesetz gebührend Rechnung tragen.



Mit dem Alter werden wächst die Notwendigkeit, die eigenen Wünsche für Notfälle klar festzuhalten. Dafür gibt es bald gesetzliche Grundlagen.

liegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies ab.»

Falls eine Verfügung vorhanden ist, die mit den Vorschriften übereinstimmt, muss den darin enthaltenen Wünschen entsprochen werden. Abweichungen sind zu begründen. Eine weitere gesetzliche Neuerung betrifft die Einführung des Vorsorgeauftrages. Dieser beinhaltet Anordnungen zur Vertretung in Alltagsgeschäften, die über den Rahmen der medizinischen Massnahmen hinausgehen. Form und Bedingungen werden im Gesetzestext festgelegt. Dieses neue Rechtsinstrument schliesst eine weitere Lücke: Die gesetzliche Vertretung nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit kann im Voraus bestimmt werden.

Menschen, die sich entscheiden, ihren Willen vorsorglich festzulegen, werden sich auf dem Weg zum abgefassten Vorsorgedokument nicht nur mit den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch mit Themen wie Krankheit und Tod auseinandersetzen. Dies ist sicher nicht immer leicht. Pro Senectute berät, informiert und begleitet von den ersten Fragen bis zum individuell abgefassten Vorsorgeinstrument. Sie verfügt über langjährige Erfahrungen und bietet eine umfassende Patientenverfügung an. Den Kontakt zu Ihrer Pro-Senectute-Beratungsstelle finden Sie vorne in diesem Heft.

Gewiss, alles bis ins letzte Detail vor auszudenken und schriftlich zu regeln, ist nicht möglich. Umstände können sich rasch verändern, gerade im reiferen Lebensalter. Familie und Vertraute sollten deshalb immer einbezogen werden, damit sie die Werte und Haltung, die den Anordnungen zugrunde liegen, kennen und diese vertreten können.

Die Patientenverfügung «Die Selbstbestimmung des Menschen respektieren» ist in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich und kann zum Preis von CHF 12.– bei Pro Senectute Schweiz im Internet unter www.pro-senectute.ch bestellt werden.